



# Landratsamt Waldshut

## Amtliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe Abfallwirtschaft, Pflegeheim und Gesundheitspark Hochrhein des Landkreises Waldshut für das Haushaltsjahr 2023

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit dem Erlass vom 16.02.2023 Nr. 14-2241-31/2/2 die Gesetzmäßigkeit der vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Landkreises Waldshut und der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Pflegeheim, Abfallwirtschaft sowie Gesundheitspark Hochrhein für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt und den jeweils festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen genehmigt.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne Eigenbetriebe Abfallwirtschaft, Pflegeheim und Gesundheitspark Hochrhein werden beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstr. 110, Zimmer 336 in der Zeit vom 03.03.2023 bis 14.03.2023 öffentlich ausgelegt und können während der Dienststunden des Landratsamtes eingesehen werden.

Waldshut-Tiengen, den 02.03.2023  
LANDRATSAMT WALDSHUT

Dr. Kistler  
Landrat

Nachstehend wird der Wortlaut der Haushaltssatzung 2023 des Landkreises Waldshut bekanntgemacht:

Auf Grund von § 48 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 07.12.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit folgenden Beträgen	EUR
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	283.583.669
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-284.848.578
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b>	<b>-1.264.909</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> von	<b>0</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe 1.3 und 1.6) von	<b>-1.264.909</b>

<b>2.</b>	Im <b>Finanzhaushalt</b> mit folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	282.711.245
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit von	-279.871.325
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf des Ergebnishaushalts</b> von	<b>2.839.920</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	775.200
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-7.746.331
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Investitionstätigkeit</b> von	<b>-6.971.131</b>
	-	
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-4.131.211</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.600.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.300.000
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> von	<b>300.000</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-3.831.211</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 2.600.000 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 40.000.000 EUR.

## § 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 31,45 v.H. der Steuerkraftsumme der Städte und Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

Waldshut-Tiengen, den 07.12.2022

LANDRATSAMT WALDSHUT

gez.

Dr. Kistler  
Landrat